

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	12 (1939)
Heft:	5
 Artikel:	Tägliche Fassungskontrolle
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516454

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aus der Praxis anzuführen. Bei dieser Regelung der Haftung spielt meistens die Ueberlegung eine Rolle, dass eine besondere Gefährdung vorhanden ist, so beim Eisenbahn- und Automobilverkehr sowie bei militärischen Uebungen.

Man kann diese Fälle, wo das Gesetz die Haftung ohne Rücksicht auf das Verschulden des Verantwortlichen normiert, als Ergänzung oder als Ausnahmen von der Verschuldenshaftung, die sonst im Zivilrecht die Regel bildet, betrachten.

Tägliche Fassungskontrolle.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten des Fouriers gehört die sachgemäße Führung des Haushaltes einer Einheit oder eines Stabes. Ihm ist hierzu eine bestimmte Summe Geldes zugewiesen, mit der er auskommen muss. Anderseits bestehen genaue Vorschriften darüber, wie viel Brot-, Fleisch- und Käse-Portionen, wie viel Rationen Hafer, Heu und Stallstroh gefasst werden dürfen.

Eine sorgfältige Budgetierung vor dem Dienst ist unumgänglich notwendig. Daneben muss sich aber der Fourier auch während des Dienstes stets darüber Rechenschaft geben, ob er sein Budget in Wirklichkeit auch eingehalten hat. Er soll sich jederzeit bewusst sein und seinen Vorgesetzten angeben können, ob er bisher zu viel oder zu wenig Geld ausgegeben, ob er über- oder unterfasst hat. Nur so bewahrt er sich vor unliebsamen Ueerraschungen am Entlassungstag.

Auf die Notwendigkeit der täglichen Fassungskontrolle wurde im „Fourier“ schon wiederholt hingewiesen. Es sind schon verschiedene Wege hierzu aufgezeigt worden. Man darf dabei feststellen, dass es in den letzten Jahren auch in dieser Beziehung stark gebessert hat, kamen doch früher Ueber- und Unterfassungen von mehr als einer Portion pro Mann und Kurs häufig vor. Seit die I. V. 1938 das Recht einräumt, bis zu einer Portion Brot, Fleisch und Käse pro Mann und Dienstwoche der Haushaltungskasse in bar zuzuweisen (I. V. Ziff. 150), lassen sich nun allerdings zu wenig oder zu viel gefasste Portionen, sofern sie sich nur im Rahmen dieser Bestimmung halten, leicht durch Geldverrechnung kompensieren.

Aber trotzdem sollte die tägliche Fassungskontrolle nicht unterbleiben. Es sei hier ein Mittel angegeben, wie sie sich verhältnismässig einfach und exakt durchführen lässt.

Zweck der Fassungskontrolle ist, täglich den Saldo zu ziehen zwischen der Berechtigung und der effektiven Fassung:

- a) Die **Verpflegungs-Berechtigung in Natura** wird unter „Standort und Bestand“ im Taschenbuch täglich ermittelt. Dazu kommt die Berechtigung, in den vorhergehenden Soldperioden zu wenig gefasste Portionen nachzubeziehen.
- b) Wieviel **effektiv gefasst** wurde, geht aus den täglichen Eintragungen im Taschenbuch unter „Gefasste Verpflegung“ hervor. Daneben sind noch zu berücksichtigen: Allfällig in den vorhergehenden Soldperioden zu viel gefassten Portionen, sowie die in der laufenden Soldperiode in Geld an die Haushaltungskasse vergüteten Portionen.

Auf Grund dieser Ueberlegungen ergibt sich beispielsweise für Fleisch folgende Aufstellung (Wir wählen als Beispiel die S. Kp. II/3, wie sie im „Handbuch für den Komptabilitäts- und Verpflegungsdienst“ aufgeführt ist. Vergl. Seiten 15 und 25 des „Handbuchs“.):

Tabelle 1 **S. Kp. II/3** **Fleisch**

Datum	Berechtigung		Effektiv gefasst		Resultat	
	Kolonne 10 „Standort u. Bestand“	Total	Seite 1 Beleg „Ver- pflegung“	Total	Zu viel	Zu wenig
Februar	12.	136	136	140	140	—
	13.	137	273	100	240	—
	14.	136	409	136	376	—
	15.	145	554	112	488	—
	16.	136	690	60	548	—
			690	135 ³⁾	683	—
						7

¹⁾ In der vorhergehenden Soldperiode zu wenig gefasst.

²⁾ In der vorhergehenden Soldperiode zu viel gefasst.

³⁾ An die Haushaltungskasse in Geld vergütet.

Die Tabelle erklärt sich von selbst. In der Praxis wird es allerdings genügen, nur die Totale der bezüglichen Kolonnen aus „Standort und Bestand“ und aus „Gefasste Verpflegung“ zu bilden, so dass die Berechnung sich wie folgt gestaltet (gleiches Beispiel):

Tabelle 2 **S. Kp. II/3**

Datum	Brot			Fleisch			Käse			
	Total Berechtigung	Total gefasst	zu viel + zu wenig —	Total Berechtigung	Total gefasst	zu viel + zu wenig —	Total Berechtigung	Total gefasst	zu viel + zu wenig —	
Februar	12.	136	220	+ 84	136	140	+ 4	136	140	+ 4
	13.	273	290	+ 17	273	240	- 33	273	433	+ 160
	14.	409	478	+ 69	409	376	- 33	409	543	+ 134
	15.	554	598	+ 44	554	488	- 66	554	543	- 11
	16.	690	690 ³⁾	—	690	683 ³⁾	- 7	690	678 ³⁾	- 12

¹⁾ In der vorhergehenden Soldperiode zu wenig gefasst.

²⁾ In der vorhergehenden Soldperiode zu viel gefasst.

³⁾ Inklusive in Geld an die Haushaltungskasse vergütet.

Natürlich müssen die Resultate unter Berücksichtigung allfälliger Warenvorräte gewürdigt werden.

Damit haben wir einen Weg zur täglichen Fassungskontrolle aufgezeigt. Wie sie durchgeführt wird, ist im Grunde genommen nebensächlich. Nicht angängig ist indessen die Einstellung vieler sich als besondere Routiniers fühlender Fourier, darauflos zu wirtschaften und erst am Sold- oder Entlassungstag — dann allerdings mit etwelcher Spannung — rechnungsmässig zu ermitteln, ob das planlose Wirtschaften auf diese oder jene Seite doch noch unangenehme Ueberraschungen gebracht hat.

Le.

Die Bureau-Ordonnanz.

Von Fourier Fr. Schär, Gz. Truppe, Aarau.

Kamerad Spahr stellt eine Frage zur Diskussion, die meines Erachtens schon längst von der obersten militärischen Verwaltungsstelle hätte geregelt werden sollen und zwar nicht in dem Sinn, dass einfach ausser dem Fourier kein zweiter Mann im Bureau zu arbeiten hätte. Wie viele Bureau-Ordonnanzen haben schon dem Fourier bei seiner Arbeit geholfen und waren nicht im Bureau anwesend!

Eine Hilfe für den Fourier ist nötig, soll dessen mannigfache Tätigkeit nicht gehemmt oder verunmöglicht werden. Die Anforderungen unseres Dienstes sind gewöhnlich zwingender als noch so guter Wille und grösster Fleiss, unsere Arbeit allein zu besorgen. — Kein Einheitskommandant gibt gern Leute ab für Dienste hinter der Front. Nun besitzen wir aber im Land herum noch genügend Hilfskräfte, die nicht militärflichtig sind. Die Möglichkeit wäre zu prüfen, aus diesen Beständen der Hilfsdienstpflichtigen jeder Einheit eine Bureau-Ordonnanz, eventuell auch zwei Mann für den Küchendienst heute schon fest zuzuteilen. Ich bin überzeugt, dass sich genügend Leute zur Verfügung stellen würden, die Kurse mit den Einheiten freiwillig zu bestehen.

Diese Lösung würde ermöglichen, dass der Einheitskommandant schon im Friedensdienst alle ausgebildeten Soldaten bei ihren Waffen hätte, dass im Fall einer Mobilmachung schon ein wesentliches Kontingent Hilfsdienstpflichtiger mit den ihnen zukommenden Aufgaben vertraut wäre und dass eine ordnungsgemässe Einteilung schon erfolgen könnte, solange wir noch über die nötige Zeit verfügen.

Handbuch für den Komptabilitäts- und Verpflegungsdienst.

Unserm „Handbuch“ ist ein Erfolg beschieden, wie wir es uns nicht vorgestellt haben. In kaum drei Wochen war die erste Auflage, die wir uns immerhin auf 1—2 Jahre ausreichend gedacht haben, vollständig verkauft. Der gute Absatz und die vielen anerkennenden Aeusserungen zeigen uns, dass wir mit dem „Handbuch“ einem Bedürfnis entsprochen haben. Gerade die ältern Fourier, die nach einer Reihe von Jahren zu Wiederholungskursen von Grenzschutz- oder Territorial-Truppen aufgeboten worden sind, wissen das neue handliche Hilfsmittel zu schätzen. Aber auch für die Durchführung von Komptabilitätskursen hat es sich als nützlich erwiesen.